



Die Gesellschaft für Forensische Schriftuntersuchung (GFS) hat in ihrer Mitgliederversammlung in Mannheim am 13. Juni 1987 in Ausführung der in § 3 Abs. 2 Z. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 der Satzung genannten Aufgabenstellung die folgende

### SCHIEDS- UND EHRENGERICHTSORDNUNG

beschlossen:

#### § 1

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht (§ 12 der Satzung) ahndet Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung und Prüfungsordnung und entscheidet über streitbefangene Sach- und Fachfragen.
- (2) Ist im Folgenden nichts anderes bestimmt, wird für „Schieds- und Ehrengericht“ die vereinfachte Bezeichnung „Gericht“ verwendet.

#### § 2

- (1) Das Gericht wird auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstandes tätig (§ 12 Abs. 2 der Satzung).
- (2) Im Regelfall wird das Verfahren schriftlich durchgeführt.
- (3) Die Ladung zu einer vom Gericht für notwendig befundenen mündlichen Verhandlung ist den Beteiligten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (4) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Gerichtsmitgliedern zu unterschreiben.

#### § 3

- (1) Die Beteiligten haben ihr Begehren schriftlich unter Voranstellung kurz gefasster Sachanträge zu begründen.
- (2) Schriftsätze sind mit einer Doppelschrift, Belege im Original oder als beglaubigte Kopien einzureichen.

#### § 4

Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.

#### § 5

Das Gericht berät unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 6**

Das Gericht kann auf die folgenden Maßnahmen erkennen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) befristete oder endgültige Aberkennung der Mitgliedsrechte gemäß § 5 Abs. 1 Z. 6 oder Z. 7 oder beider Ziffern der Satzung,
- d) Ausschluss aus der GFS.

## **§ 7**

Die Entscheidung des Gerichts ist den Beteiligten schriftlich unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe zuzustellen.

## **§ 8**

- (1) Dem betroffenen Mitglied steht binnen Monatsfrist ab Zustellung der anzufechtenden Entscheidung das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2 der Satzung) zu, deren Entscheidung endgültig ist.
- (2) Das Gericht kann die Berufung an eine außerordentliche Mitgliederversammlung zulassen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, gilt dies als Empfehlung an den Vorstand, von seinem Recht nach § 9 Abs. 3 Satz 1 der Satzung Gebrauch zu machen.
- (3) Die Berufung ist an das Gericht zu richten und binnen eines weiteren Monats zu begründen.

## **§ 9**

- (1) Die Entscheidungen des Gerichts sind den übrigen Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.
- (2) Im Falle einer endgültigen Entscheidung gemäß § 6 Buchstaben c und d dieser Schieds- und Ehrengerichtsordnung sind diejenigen ordentlichen Gerichte, Behörden oder sonstigen Amtsstellen zu unterrichten, denen die Mitgliederliste der GFS zugeleitet wurde.

## **§ 10**

- (1) Das Verfahren ist kostenfrei.
- (2) Das unterlegene oder verurteilte Mitglied hat lediglich die verfahrensbedingten, tatsächlichen Auslagen der Gerichtsmitglieder sowie etwaiger Zeugen und Sachverständigen entsprechend den Bestimmungen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) zu ersetzen.
- (3) Im Falle eines Vergleiches bestimmt das Gericht die Quoten der von den Beteiligten aufzubringenden Ersatzleistungen gemäß Absatz 2.
- (4) Die Entscheidung über den Auslagenersatz ist der Entscheidung in der Hauptsache anzuschließen.
- (5) Der Auslagenersatz ist an den Rechnungsführer der GFS zu leisten.

- (6) Im Verzögerungs- oder im Nicht-Vermögensfall eines zum Ersatz verpflichteten Mitglieds tritt die Kasse der GFS gegenüber dem in Absatz 2 genannten Personenkreis in Vorlage.

Das säumige Mitglied ist mit Verzugszinsen zu belasten.

#### **§ 11**

- (1) Soweit erforderlich, sind die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), der Zivil- (ZPO) und Strafprozessordnung (StPO) sinngemäß anzuwenden.
- (2) Soweit im Einzelfall die Beiziehung eines stellvertretenden Mitglieds erforderlich wird, bestimmt das Los die Reihenfolge.

#### **§ 12**

Das Schieds- und Ehrengericht gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Vorstand zur Genehmigung vor (§ 12 Abs. 3 der Satzung).

#### **§ 13**

Diese Schieds- und Ehrengerichtsordnung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Ältere oder entgegenstehende Bestimmungen verlieren ihre Gültigkeit.

Mannheim, 13. Juni 1987  
geändert am 26. Mai 2005